



**Der Kinderschutzbund
Bundesverband**

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Datum: 16.04.2026

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Kalckreuthstraße 4
10777 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
E-Mail info@kinderschutzbund.de
www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!
Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Gesetzentwurf Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Eine echte inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist wichtig und lange überfällig. Doch der Entwurf des „Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe“ zielt über Fragen der Inklusion hinaus auf einen Systemumbau. Dies zeigt sich an verschiedenen Stellen des Entwurfs, in denen es zu einer Schwächung individueller Rechtsansprüche kommt und neue Einsparmöglichkeiten im Vordergrund stehen. So entsteht der Eindruck, dass Kosteneinsparungen stärker gewichtet werden als die Belange des Kinderschutzes. Diesen Umbau, der die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderschutz schwächt, lehnt der Kinderschutzbund ab.

Der Kinderschutzbund fordert daher, den vorliegenden Entwurf gründlich zu überarbeiten, weil er den Anforderungen einer an den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Teilhabe und Befähigung orientierten fachlichen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht wird. Die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte grundsätzlich mit einer Stärkung des Kinderschutzes einhergehen und einer möglichen strukturellen Schwächung offensiv begegnen. Diese Haltung vermisst der Kinderschutzbund bislang im vorliegenden Entwurf und konzentriert sich in der Stellungnahme auf die damit verbundenen Bereiche.

Priorisierung von Kosteneinsparungen gefährden Kinderschutz und Kindeswohl!

Trotz des Rechts auf gewaltfreies Aufwachsen: Gewalt und Vernachlässigung von Kindern sind nicht verschwunden. Ihre Ursachen und Folgen, gelingende Ansätze von Prävention sowie Intervention und Unterstützung von Betroffenen gehören zu den drängenden Problemen unserer Zeit – dafür steht die Kinder- und Jugendhilfe. Der Kinderschutzbund sieht die Gefahr, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nun ausgehöhlt werden könnte.

Von Kindeswohlgefährdung waren 2024 mindestens 72.800 Kinder und Jugendliche in ihren Familien massiv gefährdet. Unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und zahlreiche Erfahrungen aus der Fachpraxis belegen, dass die Dunkelziffer wohl um einiges höher liegt. Pro Woche kommen schätzungsweise zwei bis drei Kinder durch Misshandlungen zu Tode. Gleichzeitig ist das Kinder- und Jugendhilfesystem schon heute in vielen Bereichen vom Mangel geprägt. Vielerorts klagen Jugendämter über Überlastung, es mangelt an Plätzen in der Inobhutnahme und in Wohngruppen, auch ambulante Hilfen zur Erziehung sind oft Mangelware. Ebenso ist der Bereich der präventiven Jugendhilfe betroffen. Sei es in der Jugendsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit oder in der Kindertagesbetreuung – überall fehlen schon heute Kapazitäten.¹

¹ Vgl. Kampagne des Kinderschutzbundes, <https://kinderschutzbund.de/wenkuemmerts/>, zul abgerufen am 14.04.2026.



Der im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Systemumbau zeigt sich insbesondere daran, dass der große - und kostenintensive - Bereich der Hilfen zur Erziehung zurückgefahren werden soll, und zwar Zugunsten von infrastrukturellen und präventiven Angeboten. Wenn ein Kind zu Hause massive Gewalt oder Vernachlässigung erfährt, können Kita oder Jugendsozialarbeit wichtige Orte des Hinsehens und der Prävention sein - sie können gezielte Hilfen und Interventionen aber nicht ersetzen. Der Kinderschutzbund kritisiert daher insbesondere, dass nach diesem Entwurf die -für den Kinderschutz zentralen- Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu infrastrukturellen und präventiven Angeboten künftig nur noch Nachrang haben sollen und damit zurückgedrängt werden. Hilfen zur Erziehung kommen auch heute nur zur Anwendung, wenn eine „dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen“ entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Sie finden also nur Anwendung, wenn das Kindeswohl andernfalls nicht mehr abgesichert ist. Für diese Fälle sind präventive Maßnahmen eben nicht mehr ausreichend und daher schon dem Grunde nach ungeeignet. Denn hier braucht es Intervention in die Familien.

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche, die passgenau auf den Einzelfall zugeschnitten werden. Deshalb gibt es dafür auch heute schon zwingend Hilfeplanungen, in denen auch die Kinder selbst beteiligt und ihre individuellen Bedarfe ermittelt werden. Es ist zu befürchten, dass bei einem Verweis auf die künftig vorrangigen präventiven Hilfen die Hilfeplanungen entfallen werden und somit die Stimme der Kinder und Jugendlichen nicht mehr systematisch Gehör findet. Gerade die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Standard, der nicht aufgegeben werden darf.

Der neue Vorranggrundsatz birgt die Gefahr, dass Prävention und Intervention ungut vermischt werden und somit vernachlässigte oder von Gewalt betroffene Kinder keine oder erst viel zu spät Hilfe bekommen. Die gleichzeitige Abwendung von der bedarfsgerechten Ausstattung der Jugendämter verschärft dieses Risiko noch zusätzlich, denn die Personalbemessung wird bei den Jugendämtern angepasst und künftig nicht mehr „nach Bedarf“, sondern nach „Aufgabenbereich und jeweils wahrzunehmende Funktion“ besetzt werden. Das birgt in Zeiten von Fachkräftemangel, oft massiver Unterbesetzung und Überlastung in den Jugendämtern die Gefahr einer weiteren Einsparoption vor Ort. Insbesondere in finanziell schlecht gestellten Kommunen kann es dadurch zu weiteren Kürzungen in diesem so wichtigen Schutzbereich kommen.

Hinzu kommen die teils nicht begründeten Änderungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Der Paradigmenwechsel von Qualitätsanforderungen an freie Träger zu einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Arbeitsweise und der zeitgleiche Eingriff in die Regelungen zur Qualifikation von Personal, birgt nach Einschätzung des Kinderschutzbundes, das Potenzial für den Abbau von fachlichen Standards und eine Absenkung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe.

Insbesondere durch Gewalt gefährdete und betroffene Kinder und Jugendliche müssen sich auf das System verlassen können. Sie benötigen gezielte Hilfen, starke Jugendämter, verlässliche Strukturen und ausreichend qualifiziertes Personal.

Begleitete Umgänge sicher gestalten!

Neben einer guten Intervention braucht es für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche auch sichere und hochwertige weitere Hilfen. Dafür bietet der Kinderschutzbund auch vielerorts den sogenannten Begleiteten Umgang, als einer der größten bundesweiten Anbieter, an. Kindern und Jugendlichen soll so - auch bei schwierigen familiären Verhältnissen - ihr Umgangsrecht mit ihren Eltern weiter ermöglicht werden und



eine passgenaue Begleitung der Umgänge sichergestellt sein. Dieses Angebot der Begleiteten Umgänge zu stärken und bundesweit Mindeststandards zum Schutz der Kinder vorzuschreiben, kommt in dem vorliegenden Entwurf – trotz eindeutigem Auftrag aus der EU – noch zu kurz. Für einen guten Kinder- und Gewaltschutz braucht es hier mehr.

Jugendhilfe zweiter Klasse für UMAs nicht hinnehmbar!

Auch bei der besonders vulnerablen Gruppe der „unbegleiteten minderjährigen Ausländer“ (UMAs) wird das oft sowieso schon belastete Hilfesystem mit dem vorliegenden Entwurf nicht gestärkt und verbessert, sondern Einsparungen auf Kosten der Jugendlichen vorgenommen. Ein gutes Ankommen und eine gute Integration funktionieren so nicht. Kinderschutz heißt, gerade die besonders belasteten Kinder- und Jugendlichen auch besonders in den Fokus zu nehmen und nicht ein Jugendhilfesystem zweiter Klasse zu schaffen. Insbesondere dass laut Entwurf sogar Bußgeldzahlungen der Minderjährigen vorgesehen sind, kritisiert der Kinderschutzbund ausdrücklich. Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht dafür gedacht, Kinder abzustrafen, sondern ihnen ein sicheres und gutes Aufwachsen zu ermöglichen und sie durch gute pädagogische Arbeit zu unterstützen.

Inklusion auf Sparflamme reicht nicht!

Es wird eine neue infrastrukturelle Bildungsassistenz eingeführt, die gegenüber der bestehenden Einzelhilfe vorrangig sein soll. Dabei fehlt jedoch ein klarer Weg, wie vor Ort die bisherige Leistung der Einzelfallhilfe personell, strukturell und finanziell vorgehalten und ersetzt werden soll. Ohne einen umfassenden und gut durchdachten Ersatz wird bei einem Wegfall des aktuellen Systems der Einzelhilfen keine wirksame Inklusion der betroffenen Kinder und Jugendlichen mehr möglich sein.

Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Länderöffnungsklausel der Grundauftrag des Gesetzes, auch Kinder- und Jugendliche mit Behinderung künftig bundesweit in die Jugendhilfe zu verorten, nicht erfüllt. Vielmehr bekommen die Länder die Option, die Zuständigkeiten selbst frei zu regeln und damit auch außerhalb der Jugendhilfe zu belassen. Der Kinderschutzbund kritisiert, dass es künftig vom Wohnort abhängt, ob Kinder und Jugendliche die Vorteile einer inklusiven Jugendhilfe erhalten oder nicht.



Im Folgenden werden die Hauptkritikpunkte noch einmal ausführlich anhand der konkreten Gesetzesänderungen analysiert und begründet.

Priorisierung von Kosteneinsparungen gefährden Kinderschutz und Kindeswohl!

§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E: Neues Vorranggebot bei Hilfen zur Erziehung

Das im § 27a Abs. 4 SGB VIII-E neue Vorranggebot, dass infrastrukturelle Angebote und Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 und § 13 SGB VIII vorrangig gegenüber den Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, lehnt der Kinderschutzbund ausdrücklich ab.

Die Voraussetzungen für die Hilfen zur Erziehung sind schon heute, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Nicht abgesichertes Kindeswohl bedeutet in den allermeisten Fällen, dass es zu körperlichen oder psychischen Misshandlungen, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt oder dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt gekommen ist oder absehbar kommen kann. Die künftig vorrangig zu gewährleistenden Leistungen haben hingegen eine gänzlich andere Zielrichtung, die für solche Fälle per se schon völlig unpassend ist.

Die Maßnahmen nach § 13 und §§ 16 bis 18 SGB VIII sind allenfalls als präventive Maßnahmen geeignet und haben damit eine ganz andere Funktion als die intervenierenden Hilfen zur Erziehung. Präventive Maßnahmen können der Türöffner oder eine Ergänzung für die Hilfen zur Erziehung sein. Sie können Maßnahmen im Interventionsbereich jedoch nicht ersetzen. Denn ihr Schwerpunkt liegt nicht in der Gefahrenabwehr für das Kind, sondern in der allgemeinen Stärkung oder Stabilisierung der Familie. Eine Folge der hier vorgesehenen Vermischung von Prävention und Intervention ist ein erschwerter Zugang zu angemessenen Hilfen für gewaltbetroffene Familien.

Die §§ 22 bis 25 SGB VIII betreffen den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Zwar obliegt sowohl den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflegepersonen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 8a und b SGB VIII. Der in § 24 SGB VIII verankerte individuelle Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Betreuung dient aber primär der frühkindlichen Bildung. Angebote der frühkindlichen Betreuung sind nach der Aufgabenbeschreibung im Gesetz Orte, an denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten und gefördert werden. Durch die Etablierung von Schutzkonzepten wird diese Funktion gestärkt. Jedoch sind die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nicht dafür gedacht oder geeignet, selbst Kindeswohlgefährdungen abzuwenden und Interventionen in einzelnen Familien anzuleiten. Zumal sich bei dem Blick in die Praxis und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zeigt, dass der Bereich der Kindertageseinrichtungen derzeit massiv überlastet ist und es schon jetzt häufig zu pädagogischen Fehlverhalten kommt². Für den Kinderschutzbund ist es daher nicht nachvollziehbar, wie unter diesen Voraussetzungen der Bereich der Kindertageseinrichtungen eine gleichermaßen geeignete Maßnahme für die Abwendung von Kindeswohlgefährdung sein soll.

Darüber hinaus tritt der Kinderschutzbund dafür ein, dass, wenn das Wohl des Kindes nicht mehr

² Vgl. Studie der Bertelsmannstiftung, abrufbar unter: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Fruehkindliche_Bildung/Studie_BNG_Teamarbeit_in_KiTas_Zentral_fuer_Schutz_und_Wohlbefinden_von_Kindern_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 13.04.2026.



gewährleistet ist, immer eine individuelle und passgenaue Hilfe erfolgt. Zur Planung dieser Hilfen gehören die notwendige Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und damit auch die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen (§ 36 Abs.2 SGB VIII und § 8 Abs. 1 SGB VIII). Beide Elemente sind bei den nun vorrangigen Maßnahmen nicht vorgesehen. Dadurch entfällt die aktuell zwingend vorgesehene systematische Anhörung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst und ein genaues Hinschauen auf die Bedarfe im Einzelfall. Beides hält der Kinderschutzbund in Fällen, bei denen das Wohl des Kindes durch die Erziehung der Eltern nicht mehr gewährleistet ist, für essenziell.

Außerdem ist zu befürchten, dass mit dem pauschalen Verweis auf vorrangige Regelangebote der §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 und § 13 SGB VIII, Familien Hilfen zur Erziehung nicht mehr beantragen, weil sie meinen, sie hätten keinen Anspruch darauf.

Des Weiteren befürchtet der Kinderschutzbund einen Bürokratieaufwuchs durch das zusätzliche Prüfverfahren. Wenn Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII beantragt werden, muss künftig in jedem Fall dargelegt werden, ob die vorrangigen Maßnahmen nicht besser oder gleichermaßen geeignet sind. Dies belastet die Kapazitäten und Ressourcen der Jugendämter absehbar zusätzlich. Außerdem kann das Verfahren zu einem schwerwiegenden Zeitfaktor werden, wenn schnelle Hilfe notwendig ist, aber erst umfassend geprüft und begründet werden muss, dass die Hilfe zu Erziehung auch wirklich das richtige Mittel ist.

Abseits des individuellen Anspruchs auf Schutz vor Gewalt in der Erziehung eines jeden Kindes und Jugendlichen, ergeben sich mit der geplanten Änderung strukturelle Probleme. Die Befürchtung des Kinderschutzbundes ist vor allem, dass durch die Aufweichung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung es zu verstärkten regionalen Unterschieden bei den Zugängen zu Hilfe kommt. Zugespißt kann man sagen, ob ein Kind bzw. Jugendlicher Hilfe bei Gewalt im Elternhaus erhält, könnte in Zukunft davon abhängen, wie die finanzielle Ausstattung der Kommune ist.

§ 77 Abs. 1 SGB VIII-E: Von Qualität zu Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Im § 77 Abs. 1 SGB VIII-E werden für die Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Träger neue Maßgaben hinzugefügt. Während bisher die Qualität der Leistung im Vordergrund stand, werden nun die Berücksichtigung der „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ als Maxime ausdrücklich hinzugefügt. Leider wurde für diese äußerst relevante Änderungen des Gesetzestextes keinerlei Begründung im Entwurf dargelegt und die Neufassung ist daher für den Kinderschutzbund schwer nachvollziehbar.

Grundsätzlich betont der Kinderschutzbund, dass Qualität der pädagogischen Arbeit weiterhin als leitendes Kriterium Vorrang haben muss. Schon heute sind die Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe in vielen Kommunen knapp bemessen und es wird schon jetzt vor Ort stark mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gearbeitet. Diesem Kriterium nun den gleichen Stellenwert wie der Qualität der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzuräumen, bereitet den Kinderschutzbund Sorgen. Zahlreiche wichtige und gute Gesetzesänderungen der letzten Jahre, beispielsweise die verpflichtenden Einführungen von Schutzkonzepten für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, sind der Maxime des Qualitätsaufbaus gefolgt. Dieser Qualitätsaufbau muss unbedingt erhalten bleiben. So wichtig Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind, es muss dennoch klar bleiben, dass die Qualität das wichtigste Leitkriterium in der Kinder- und Jugendhilfe bleibt.

§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E: Wirksamkeit in der Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgeltes

Im §78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E wurde den Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes neben Inhalt, Umgang und Qualität nun auch die Wirksamkeit der Leistungsangebote hinzugefügt. Diese Änderung bewertet der Kinderschutzbund aus unterschiedlichen Gründen kritisch. Zahlreiche Angebote der Jugendhilfe u. a. die Hilfen zur Erziehung sind darauf angelegt Gefahren abzuwenden. Das Ziel und der Erfolg der Leistung ist es also, dass eine (potenzielle) Negativentwicklung gestoppt wurde. Das lässt sich aber kaum nachweisen. Außerdem zeigen sich Effekte der Leistungsangebote oft erst im weiteren Lebensverlauf. Zum anderen sorgt sich der Kinderschutzbund um einen Bürokratieaufwuchs für die betreffenden Einrichtungen. Denn ein Wirksamkeitsnachweis ist immer mit einem Mehraufwand verbunden. Wertvolle Zeit, die für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen bereitstehen sollte, geht dann an die Erstellung von Berichten und Nachweisen verloren.

§ 78 c Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII-E: Qualifikationsanpassungen für Personal der Kinder- und Jugendhilfe

Die geplante Änderung in §78 c Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII-E betrifft die Qualifikation des Personals in der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen. Die Qualifikation des Personals wird dadurch spezifiziert, dass sie sich künftig nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und der jeweils wahrzunehmenden Funktionen richten soll. Auch hier kann der Kinderschutzbund die Änderungen nur schwer nachvollziehen, da die bestehenden Regelungen bereits heute auf eine passgenaue Auswahl beim Personal abzielen. Der Kinderschutzbund sorgt sich daher bei dieser Neuformulierung vor einer Einschränkung und befürchtet, dass es – insbesondere in Zusammenhang mit der neuen Sparsamkeitsmaxime aus § 77 Abs. 1 SGB VIII-E –in der kommunalen Umsetzung zu einer Absenkung von Qualitätsstandards in der Qualifizierung des Personals in Einrichtungen kommen wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Druck auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wird, unzureichend qualifiziertes Personal einzustellen.

§ 79 Abs. 3 SGB VIII-E: Gesamtverantwortung und personelle Ausstattung der Jugendämter

Durch § 79 Abs. 3 SGB VIII-E soll die personelle Ausstattung der Jugendämter neu geregelt werden. Während die Jugendämter personell bisher „nach Bedarf“ ausgestattet wurden, soll nun eine „dem jeweiligen Aufgabenbereich und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stehen.“ Im Gesetzestext und auch in den anhängenden Begründungen bleibt unklar, was die Neuformulierung konkret bedeuten soll. Es ist zu befürchten, dass es durch die neue Formulierung vor Ort zu mehr Druck und einem Abbau von qualifiziertem Personal kommen kann. Das gilt es unbedingt zu verhindern! Der Kinderschutzbund plädiert dafür, wie bisher eine bedarfsgerechte Ausstattung von Personal in Jugendämter als zentrales Instrument des Kinderschutzes beizubehalten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass oftmals, wenn massive Fehler in Jugendämtern geschehen sind (Beispiel Lügde), eine Überlastung der Jugendamtsmitarbeiter*innen zu Grunde lag. Heute schon klagen zahlreiche Jugendämter über Überlastung und Personalmangel. Aus diesem Grund möchte der Kinderschutzbund eindringlich davor warnen, mit dieser neuen Formulierung des Gesetzestextes ein Instrument zum Personalabbau oder zu weiteren Debatten über die Personalqualifikationen in Jugendämtern vor Ort zu schaffen.



Begleitete Umgänge sicher gestalten!

§ 18 Abs. 3 SGB VIII-E: Anpassungen beim Instrument des Begleiteten Umgangs

Die Regelung zum Begleiteten Umgang in § 18 Abs. 3 SGB VIII-E werden im vorliegenden Entwurf durch einen Zusatz ergänzt, dass begleitete Umgänge an „für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeignete Orten stattfinden“ sollen.

Diese erste Umsetzung des Art. 32 Abs. 2 EU-Richtlinie 2024/1385 begrüßt der Kinderschutzbund als einer der größten Träger des Begleiteten Umgangs im Bundesgebiet ausdrücklich. Der Kinderschutzbund betont, dass begleitete Umgänge stets den Schutz aller Beteiligten im Fokus haben müssen. Ein geeigneter Ort ist dafür eine elementare Voraussetzung. Die Ergänzung stellt zudem einen Meilenstein dar, da hiermit erstmals der Begleitete Umgang als eigenes Leistungsinstrument im Wortlaut des SGB VIII verankert wird.

Um die Anforderungen des Art. 32 Abs. 2, S. 2 EU-Richtlinie 2024/1385 umzusetzen, braucht es darüber hinaus eine Anpassung zur Sicherstellung einer passenden Qualifikation der Umgangsbegleitung. Im SGB VIII ist bisher keinerlei Hinweis zur Qualifikation aufgeführt. In § 1684 Abs. 4 BGB ist für die Umgangsbegleitung lediglich ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ vorgesehen. Nach Einschätzung des Kinderschutzbundes und im Abgleich mit der Richtlinie muss hier unbedingt nachgeschärft werden.

Für alle ehrenamtlichen Umgangsbegleitungen braucht es zumindest Schulungen sowie eine Fachkraft, die für Fragen und Unterstützung aus dem Ehrenamt zur Verfügung steht. In Fällen von häuslicher Gewalt oder (vermuteter) Kindeswohlgefährdung lehnt der Kinderschutzbund eine ausschließliche ehrenamtliche Umgangsbegleitung grundsätzlich ab. Zum Schutz der Kinder braucht es hier unbedingt qualifizierte Fachkräfte. Der Kinderschutzbund beobachtet, dass die Begleiteten Umgänge vielerorts leider auch in diesen Fällen nicht von Fachkräften, sondern von unqualifizierten Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Zudem orientiert sich auch die Finanzierungslogik für den Begleiteten Umgang vor Ort oft an ausschließlich ehrenamtlich ausgerichteten Angeboten, obwohl diese für zahlreiche Fallkonstellationen ungeeignet sind. Für eine fachliche Aufwertung und damit entsprechende Finanzierung vor Ort braucht es klare, gesetzlich verankerte Qualitätsanforderungen. Der Kinderschutzbund schlägt daher folgende Formulierungen im SGB VIII und spiegelbildlich im BGB vor:

§ 18 Abs. 3 a.E. SGB VIII- NEU:

„der begleitete Umgang soll **durch eine dafür qualifizierte Umgangsbegleitung** an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrecht geeigneten Ort stattfinden“

§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB – NEU:

Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ~~ein mitwirkungsbereiter Dritter~~ **eine dafür qualifizierte Umgangsbegleitung** anwesend ist.

Um die begleiteten Umgänge sicher zu gestalten, braucht es nicht nur einen geeigneten Ort, sondern auch eine gesetzliche Grundlage für fachliche, qualifizierte Umgangsbegleitungen. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 18 Abs. 3 SGB VIII und ebenso eine sprachliche Anpassung des § 1684 Abs. 4 BGB können das ermöglichen.

Jugendhilfe zweiter Klasse für UMAs nicht hinnehmbar!

§§ 42a Abs. 4, 42 b Abs. 4 SGB VIII-E: Längere Wartezeiten für UMAs

Die Frist zur Mitteilung der Inobhutnahmen soll nach § 42 a Abs. 4 SGB VIII-E von sieben Tagen auf einen Monat verlängert werden. Zudem soll die Frist für das Verteilverfahren nach § 42 b Abs. 4 SGB VIII-E von einem auf zwei Monate verlängert werden. Der Kinderschutzbund kritisiert, dass damit in der so wichtigen Anfangsphase für UMAs die Fristen von insgesamt fünf Wochen auf neun Wochen ausgeweitet werden. Das bedeutet für alle betroffenen Jugendlichen eine längere Zeit der Unklarheit und des untätigen Abwartens. Ohne Zuweisung wird in aller Regel nicht beschult, es findet regelmäßig keine Bestellung eines Vormundes statt und auch ein möglicher Asylantrag wird in aller Regel (noch) nicht gestellt. Je jünger die Betroffenen sind, desto wichtiger ist es, zeitnah ein passendes pädagogisches Setting zu vermitteln. Wenn die Betroffenen nahe der Volljährigkeit sind, können die rechtlichen Folgen, beispielsweise bei einem nicht-gestellten Asylantrag in der Minderjährigkeit, immens sein. Der Kinderschutzbund lehnt die umfangreichen Fristverlängerungen daher ausdrücklich ab. Soweit es hier in der Umsetzungspraxis Probleme gibt, die Fristen zu halten, handelt es sich um zu beseitigende Strukturprobleme. In diesen Fällen sollten die bestehenden Strukturen so gestärkt und ausgebaut werden, dass die Kinder zeitnah eine sichere Perspektive erhalten, damit ihre Rechte gewahrt bleiben.

§§ 42 e, 104 SGB VIII-E: Einführung Bußgelder für unbegleitete ausländische Jugendliche

Nach §§ 42 e, 104 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 SGB VIII können künftig Bußgelder gegen unbegleitete ausländische Jugendliche ausgesprochen werden, wenn diese den Wohnort, der ihnen in der Verteilentscheidung zugewiesen wurde, dauerhaft verlassen. Der Kinderschutzbund kritisiert dieses Vorgehen ausdrücklich. Ein Bußgeld gegen minderjährige Hilfeberechtigte hat keinerlei pädagogischen Mehrwert und entspricht nicht der pädagogischen Unterstützung, die laut Gesetz Kindern und Jugendlichen gegenüber geboten sind. Hier wird ein Sonderregime gegen unbegleitete ausländische Jugendliche eingeführt, das den Grundprinzipien des SGB VIII völlig widerspricht. Zudem ist unklar, wie Jugendliche mit kleinem Taschengeldbudget und in völliger finanzieller Abhängigkeit von den Jugendämtern eine solche Strafzahlung von bis zu 500 € begleichen sollen. Wenn Jugendliche abgänglich sind, braucht es vielmehr eine pädagogische Hilfe und Aufarbeitung. Oft gibt es Verwandte oder Freunde an anderen Orten, die für die jungen Menschen wichtige Bezugspersonen sind oder die Jugendlichen fühlen sich unwohl an dem zugewiesenen Ort. Dies gilt es gemeinsam zu bearbeiten und eine Lösung zu finden und nicht zu sanktionieren.

§ 42 f SGB VIII-E: Neuregelungen zu Altersfeststellungen bei Unbegleiteten Minderjährigen

Bei der Altersfeststellung wird der Maßstab angepasst, wann medizinische Gutachten notwendig sind. Der bisherige Maßstab ging von der Möglichkeit von Gutachten „im Zweifelsfall“ aus. Nach der neuen Vorschrift muss ein Gutachten erfolgen, wenn „nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Volljährigkeit festgestellt wurde“. In der Begründung wird betont, dass die Formulierung Unklarheiten beseitigen soll. Der Kinderschutzbund kritisiert, dass die neue Regelung keine Klarstellung darstellt. Die Formulierung in der Norm ist nicht eindeutig und widerspricht den Ausführungen in der Begründung. Es bedarf hier unbedingt einer sprachlichen Klarstellung. Soweit die Formulierung eine Ausweitung von Begutachtungen zur Altersfeststellung einleitet, lehnt der Kinderschutzbund dies umfassend ab. Die Erstellung von Gutachten belastet die Jugendlichen emotional stark und verzögern alle weiteren Prozesse und Hilfen. Zumal durch

die medizinischen Gutachten das Alter der betroffenen Jugendlichen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Daher sollten Gutachten nur im absoluten Ausnahmefall hilfsweise erfolgen. Der Kinderschutzbund fordert, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme und der Nachweis über Ausweispapiere weiterhin vorrangig und möglichst abschließend herangezogen werden. Im Zweifel sollte im Sinne der Minderjährigkeit entschieden werden. Es braucht insoweit unbedingt eine entsprechende Klarstellung und Anpassung im Normentwurf und der Begründung.

§ 84 SGB VIII-E: Reduktion der UMA-Berichterstattung durch Aufnahme in Jugendbericht

Der bisherige, jährliche Bericht zur Situation der UMAs in § 42 e SGB VIII-E wird gestrichen. Informationen zur Situation von UMAs sollen künftig in die Sonderauswertung des Jugendberichts aufgenommen werden und somit alle drei Jahre in diesem Rahmen erscheinen. Der Kinderschutzbund bewertet das Vorhaben ambivalent. Einerseits begrüßt er, dass die betroffenen Jugendlichen damit zumindest symbolisch als "normale" Jugendliche wahrgenommen werden. Gleichzeitig kritisiert der Kinderschutzbund ausdrücklich, dass dann nur noch alle drei Jahre neue Daten zur Verfügung gestellt werden. Gerade im Bereich der UMAs sind die Entwicklungen sehr schwankend und oft kurzlebig. Für eine gute Arbeit mit und für die betroffenen Jugendlichen braucht es umfassende Informationen. Eine Frequenz von drei Jahren ist dafür zu wenig.

Inklusion auf Sparflamme reicht nicht!

§§ 27 a Abs. 5 i.V.m. 80 a SGB VIII-E: Neue Bildungsassistenz statt Einzelhilfen

Die bisherige Einzelhilfe wird für den Regelfall abgeschafft und soll in Zukunft nur noch im streng definierten Ausnahmefall gewährt werden (27 a Abs. 5 SGB VIII-E). Im § 80 a SGB VIII-E wird eine neue infrastrukturelle Bildungsassistenz angedacht, die aber nicht näher definiert ist.

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass im Gesetz dadurch keine klare Perspektive zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur für Bildungsassistenzen im Bereich Kita, Schule und Hochschule erkennbar ist. Soll die Einzelhilfe in großen Teilen abgeschafft werden und nur noch im Ausnahmefall zur Verfügung stehen, braucht es ausreichend Personal, Mittel und Strukturen in der Infrastruktur, um die weiter bestehenden Bedarfe dort abzufangen. Das ist im vorliegenden Entwurf aber nicht erkennbar hinterlegt. Bei gleichzeitiger Aufweichung des individuellen Rechtsanspruchs auf Einzelhilfe, sieht der Kinderschutzbund so das Recht auf Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet. Eine inklusive KiTa, Schule oder Hochschule kann so nicht mehr ermöglicht werden.

Darüber hinaus würde der Wegfall der Einzelhilfe ohne den notwendigen infrastrukturellen Ersatz auch zu einer Überforderung von Personal in Kita und Schule führen. Eine solche Überforderung hat regelmäßig auch wesentlichen Einfluss auf den Kinderschutz. Denn Überforderung ist einer der größten Risikofaktoren für Gewalt in Institutionen. Hinzu kommt, dass für Familien von Kindern mit Behinderung Betreuung in Kindertageeinrichtungen und Schule ein zentraler Bestandteil des Unterstützungssystems ist. Dieses schützt vor Überforderung in der Familie und damit vor einer typischen innerfamiliären Gewaltursache. Dass die Unterstützungssysteme funktionieren, ist also für den Schutz dieser besonders vulnerablen Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen essenziell.



§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E: Länderöffnungsklausel für Eingliederungshilfe

In § 85 Abs. 5 SGB VIII-E wird festgelegt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Landesrecht auf einen „überörtlichen Träger der Jugendhilfe“ oder „einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts“ übertragen werden können. Der Kinderschutzbund kritisiert, dass durch diese sogenannte Länderöffnungsklausel das Reformvorhaben der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in zahlreichen Bundesländern de facto leerläuft. Denn die Länder können sich damit unbefristet dazu entschließen, die Zuständigkeit auch bei „einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts“, also auch bei den bisher zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe, zu belassen. Das widerspricht dem Grundauftrag des Gesetzes, der Kinder- und Jugendliche mit Behinderung künftig bundesweit in die Jugendhilfe verorten will. Wenn nun einzelne Länder die Zuständigkeiten komplett anders regeln können, hängt es vom Wohnort der Kinder ab, ob ihnen diese Verbesserung zugutekommt oder nicht. Zudem entsteht dadurch ein bundesweiter Flickenteppich an Zuständigkeiten, der länderübergreifende Zusammenarbeit, Einheitlichkeit in der Leistungsgewährung und weitere Reformen deutlich erschwert.

Weitere Änderungen

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E: Neue Nennungen von Leistungsangeboten der Jugendhilfe

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E werden die bereits bestehenden Leistungen der elternunabhängigen Beratung für Kinder und Jugendliche, die Angebote der Ombudsstellen sowie die Verfahrenslotsen nun ausdrücklich als Aufgaben der Jugendhilfe benannt. Der Kinderschutzbund begrüßt die Nennung und geht davon aus, dass sie zu einer höheren Anerkennung und Stärkung dieser bereits bestehenden Strukturen führt. Bei den Ombudsstellen betont der Kinderschutzbund, dass die Unabhängigkeit unbedingt gewahrt bleiben muss, da diese ein zentrales Qualitätsmerkmal von Ombudschaft ist. Eine organisatorische sowie funktionalzweckgebundene Unabhängigkeit muss jederzeit in ausreichenden Maßen gegeben sein, um den Zweck der Leistung gut erfüllen zu können. Das heißt, es muss sichergestellt werden, dass keine Interessen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftlichen Beratungen, sowie weitere ombudschaftliche Arbeit (z.B. fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit) beeinflussen.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII- E: Weitere Beteiligungen bei Kindeswohlgefährdung

Der für den Kinderschutz zentrale § 8a SGB VIII-E soll ergänzt werden und in Zukunft soll eine Beteiligung durch betroffene Einrichtungen, Dienste und anderen Stellen möglich sein. Das Anliegen der geplanten Gesetzesänderung begrüßt der Kinderschutzbund, da mit den Beratungsangeboten der freien Träger, z.B. Fachberatungsstellen und Kinderschutzzentren, wertvolle Expertisen eingebunden werden können. Nichtsdestotrotz möchte der Kinderschutzbund anmerken, dass die Formulierung „betroffene“ Einrichtungen Raum für Fehlinterpretation lässt. Beispielweise kann man bei dem Begriff „betroffene Einrichtung“ auf die Idee kommen, dass es sich um Einrichtungen handelt, in denen es zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist. Laut der Begründung ist jedoch nicht von dieser Art Interpretation auszugehen, sondern vielmehr ein Hinzuziehen von Einrichtungen, Diensten und anderen Stellen in allen Fällen einer Gefährdungsanalyse stets möglich. Hier bedarf es einer Klarstellung im Gesetzestext.

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E: Träger und dem Grundgesetz förderliche Arbeit

Der Kinderschutzbund begrüßt die Ergänzung in § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E, dass für eine Betriebserlaubnis



„die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit“ geboten sein muss. Gerade in Zeiten, in denen extremistische Positionen im Aufwind sind, braucht es Mittel und Wege, demokratiefeindliche Strömungen bei dem Versuch die Jugendhilfe zu infiltrieren, zu stoppen. Den Maßstab schätzt der Kinderschutzbund dabei als gelungen ein, weil damit insbesondere Organisationen, die als verfassungsfeindlich eingeschätzt werden, adressiert und von einer Betriebserlaubnis ausgeschlossen werden.

§ 58 a SGB VIII-E: Bestätigung alleinige Sorge nach Tod eines Elternteils

Künftig soll das zuständige Jugendamt beim Tod eines Elternteils dem anderen Elternteil eine Bestätigung des alleinigen Sorgerechts ausstellen können. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Regelung, da sie den betroffenen Familien erspart, immer wieder das Ableben des verstorbenen Elternteils offenbaren zu müssen. Der Kinderschutzbund mahnt jedoch an, auch die weiteren Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht nun endlich den lang angekündigten und unbedingt notwendigen Reformen zu unterziehen. Es braucht hier ganzheitliche Systemreformen und kein Stückwerk, um das bestehende Sorge- und Umgangsrecht endlich auf die Höhe der Zeit zu bringen.³

³ Vgl. Positionierung des Kinderschutzbundes zu den Reformversuchen des Sorge- und Umgangsrecht in der letzten Legislatur, <https://kinderschutzbund.de/stellungnahme-zu-den-eckpunktepapieren-des-bundesministeriums-der-justiz-zur-reform-des-abstammungsrechts-und-der-reform-des-kindschaftsrechts/>, abgerufen am 15.04.2026.